

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Entgegenstehende, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende und/oder sie ergänzende Bedingungen werden nicht anerkannt und haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos liefern.

2. Vertragsabschluss

- (1) In Prospekten, Anzeigen, Preislisten usw. enthaltene Angebote sind - insbesondere bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Muster, Abbildungen, Zeichnungen, sowie Angaben über Maße, Menge, Gewicht, Farben und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vermerkt ist. Technische Weiterentwicklung behalten wir uns ausdrücklich vor.
- (2) An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage gebunden.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen Verkäufer und Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Mündliche Nebenabreden und mündliche Zusagen sowie Änderungen und Ergänzungen, welche durch nicht zur Vertretung berechtigte Verkaufsstellen oder anders nicht zur Vertretung berechtigtes Personal vorgenommen werden, sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für Zusicherung von Eigenschaften.

3. Preise, Preisänderungen

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Umsatzsteuer, diese hat der Käufer zusätzlich in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.
- (2) Die Preise verstehen sich frei LKW bzw. Bahnwaggon ab Werk ausschließlich Verpackung, Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgeldern für Verpackungsmaterial sowie die Kosten der etwaigen Rücksendung des Verpackungsmaterials, die zu Lasten des Käufers gehen.
- (3) Franko-Angebote beruhen auf den z.Zt. des Angebots gültigen Frachtsätzen. Spätere Frachterhöhungen belasten wir dem Käufer weiter.
- (4) Maßgebend sind unsere jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung aufgrund Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, Erhöhung unserer Herstellungskosten, Erhöhung von Frachtkosten, öffentlichen Abgaben, Löhnen und ähnlichem, durch die unsere Leistungen oder Lieferungen unmittelbar oder mittelbar betroffen werden, zu erhöhen.

4. Lieferung, Liefertermin, Verzug

- (1) Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich festzulegen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Käufer bis zu ihrem Ablauf mitgeteilt ist, dass die Ware zur Abholung bzw. zum Versand zur Verfügung steht.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Personalmangel, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, behördliche Anordnungen und ähnliche Ereignisse, auch wenn sie bei unseren Lieferanten und deren Unterprioritäten eintreten), haben wir - auch bei unverbindlich vereinbarten Fristen und Terminen - nicht zu vertreten. Im Falle solcher Verzögerungen sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn wir uns bereits im Verzug befinden.
- (3) Spätlieferungen entbinden den Käufer nicht von seiner Abnahmepflicht. Dauert die Behinderung jedoch länger als zwei Monate, ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm, schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Dauer der vom Käufer zu setzenden Nachfrist wird auf zwei Wochen festgelegt. Die Frist beginnt mit Eingang des die Nachfrist setzenden Schreibens bei uns.
- (4) Der Käufer wird im Verzugfall schriftlich eine Nachricht setzen, diese wird auf zwei Wochen festgesetzt. Die Frist beginnt mit Eingang der Fristsetzung bei uns.
- (5) Der Käufer kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Schadenersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten.
 - (6) Geraten wir in Verzug, kann der Käufer - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % - insgesamt jedoch höchstens 5% - des jeweiligen Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung verlangen.
 - (7) Sowohl Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Abs. (6) dieser Ziffer genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistungen - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurück-treten, soweit die Verzögerung der Leistung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - (8) Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.
 - (9) Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung sowie zu entsprechender gesonderter Berechnung jederzeit berechtigt.

5. Versand und Gefahrenübergang

- (1) Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Sofern keine schriftliche Weisung vorliegt, besorgen wir den Versand nach bestem Ermessen, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart.
- (2) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Stelle übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Falls der Versand, die Übergabe an den Transport ausführende Person/Stelle oder die Zustellung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (3) Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen nach Abstimmung mit dem Käufer auf seinen Namen und Rechnung zu versichern.
- (4) Als Versandfertig gemeldete Ware muß vom Käufer innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Meldung der Versandbereitschaft abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- (5) Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

6. Sachmängelgewährleistung

- (1) Alle Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- (2) Sachmängelgewährleistungsansprüche verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (3) Der Käufer hat uns Sachmängel, Fehlmengen oder Transportschäden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Käufer hat uns Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 7. - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- (5) Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbefolgung unserer Betriebs- und Wartungsanweisungen oder in Folge der Verwendung von Verbrauchsmaterial, das nicht unseren Spezifikationen entspricht, sowie bei Schäden, die aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen, Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand oder Auswechslung von Teilen des Liefergegenstandes vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelgewährleistungsansprüche.

er Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen, Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand oder Auswechslung von Teilen des Liefergegenstandes vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelgewährleistungsansprüche.

- (6) Mängelgewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu und sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung abtretbar.
- (7) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Lohn- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (8) Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Ausgenommen hiervon sind die von uns gesondert gegebenen Garantien. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt vorstehender Abs. (7) diese Ziffer entsprechend.
- (9) Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 7. Weitergehende oder andere als die in Ziffer 6. geregelten Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

7. Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
 - (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.
 - (3) Die Haftungsfreizeichnung dieser Ziffer 7. Abs. (1) gilt ferner nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die wir zugesichert haben. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, haften wir jedoch nur, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
 - (4) Soweit dem Käufer nach dieser Ziffer 7. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelgewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 6. Abs. (2). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
 - (5) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- ### 8. Eigentumsvorbehalt
- (1) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller unserer jetzigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, einschließlich aller Nebenforderungen und Saldoforderungen, unser Eigentum. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
 - (2) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns. Erlich unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an uns übergeht.
 - (3) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, vorausgesetzt, dass die dadurch begründeten Forderungen wirksam auf uns übergehen. Die Befugnis endet, wenn sie von uns in Folge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers widerrufen wird. Sie endet mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir sofort zu benachrichtigen.
 - (4) Der Käufer tritt die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund an uns ab. Falls wir im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben, steht uns die Kaufpreiserforderung anteilig gemäß Abs. 2. zu. Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, tritt er uns schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich einer solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. Er tritt uns ferner die Ansprüche aus dem Verkauf dieser Forderung im Rahmen eines echten Factoring ab.
 - (5) Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Wiederruf, bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. Nach Verstreichen einer angemessenen Frist sind wir ermächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer wird uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten.
 - (6) Übersteigt der Fakturenwert der für uns bestehenden Sicherheit unserer Forderungen einschließlich Nebenforderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen zur Freigabe von Sicherungen nach eigener Wahl verpflichtet.
 - (7) Ist der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, so sind wir zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer gesonderten Fristsetzung bedarf. Nach erklärtem Rücktritt ist uns die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben.
 - (8) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren (z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser) im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche, die ihm wegen Schaden der genannten Art aus den Versicherungsverträgen oder gegen andere Ersatzverpflichtete zusteht, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.

9. Zahlung/Zahlungsverzug

- (1) Soweit unseitig nicht anders vereinbart ist, sind unsere Rechnungen 15 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar in Euro. Ein Skonto-Abzug ist unzulässig, solange noch ältere fällige Rechnungen offen sind. Wir sind berechtigt, trotzdem lautender Bestimmungen des Käufers zu bestimmen, auf welche Forderung die Zahlung angerechnet wird. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über das Geld verfügen können.
- (2) Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Der Käufer muß die Diskont- und Wechselspesen tragen und sofort entrichten.
- (3) Ist der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken dann berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem jeweils durch die Bundesbank bekannt gegebenen Basiszins des § 247 BGB als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Die Zinsen sind sofort fällig.
- (4) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst bzw. seine Zahlungen einstellt, oder wenn wir einen Mahnbescheid gegen den Käufer beantragen müssen, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, unsere gesamte Forderung gegen den Käufer fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel hereinbekommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Minderung oder Zurückbehaltung - auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden - nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, anwendbares Recht

- (1) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wir für etwaige Streitigkeiten für beide Teile Frankfurt am Main als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn der Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Käufers unbekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht insbesondere dem BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in der jeweils gültigen Fassung finden keine Anwendung.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bedingung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der Käufer und wir sind vielmehr verpflichtet, die betreffend unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende, formell gültige Regelung zu ersetzen.